

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

AH833.1

**ERWEITERTE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR EHEMALIGE
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE**

Anstelle von B 6. EHVB gilt folgende Regelung:

**Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB
und des Abschnittes A der EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen**

1. aus der Tierhaltung

ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (B 12 EHVB findet Anwendung);

- 1.1. Schäden an Fluren oder Kulturen durch Weidevieh oder Wild sind nur dann mitversichert, wenn diese Tiere ausschließlich für den Eigenbedarf gehalten werden.
- 1.2. Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren und aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen;

2. aus der Holzschlägerung

im eigenen und im fremden Wald, letzteres jedoch nur für den eigenen Bedarf;

3. aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen

und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in der versicherten Forstwirtschaft.

4. aus Sachschäden durch Umweltstörung

nach Maßgabe des Art 6 AHVB durch

- 4.1. Jauche, Düngemittel und Siloabwässer,
- 4.2. Lagerung und Leitung von Mineralölprodukten in Tanks bis zu einem Fassungsvermögen von insgesamt 5 000 Liter.
- 4.3. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,-- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
- 4.4. Für jede Änderung oder Erweiterung des versicherten Risikos besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art 2.1. AHVB ist nicht anzuwenden;

5. aus der Vornahme von Sprengungen

für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.

- 5.1. Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 5.2. Der Versicherer haftet nicht für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muß;

6. aus dem Bau von Güterwegen

wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreiten. Abschnitt B, Z. 3.2. EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert;

7. aus Nebengewerben

im Sinne des § 2 Abs. 1, Z. 2 (iVm § 2 Abs 4) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreitet (Pkt. 1.2. findet jedoch Anwendung);

8. aus dem Buschenschank

aus dem Buschenschank im Sinne des § 2 Abs. 1, Z. 5 (iVm § 2 Abs 9) der GewO (BGBl. Nr.

194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreitet;

9. aus der Fremdenbeherbergung

nach Maßgabe von Abschnitt B, Z. 7 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;

10. aus der Durchführung von unentgeltlichen Kutschenfahrten ;

11. aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten,

die Fremdzwecken dienen. Abweichend von Abschnitt A 1.2.3. EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten nicht ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden;

12. des Versicherungsnehmers als Bauherr

aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 350.000,-- nicht überschreiten.

12.1. Voraussetzung ist

- 12.1.1. dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich

- berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden,
- 12.1.2. ein Planungs- und Baustellenkoordinator im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BGBI. I Nr. 37/1999) in der jeweils geltenden Fassung bestellt wird,
- 12.1.3. der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
- 12.2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 12. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Fenstern und Türen.
- 12.3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

13. in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein

- 15.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein.
Es gilt Art 13. AHVB.
- 15.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1.1. bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen.
 Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 15.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 15.3.1 in Abweichung von Abschnitt A Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden, oder Räumlichkeiten;
 - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäude;
 - Reklameeinrichtungen;
 - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - 15.3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 15.3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL -Anstellungsschadenersatzansprüche).
 - 15.3.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution);
der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 15.4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 15.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

Versicherungsschutz als Privatperson:

Versichert ist ferner die Schadenersatzpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson nach Maßgabe von Abschnitt B, Z. 16 EHVB sowie die gleichartige Schadenersatzpflicht der in Abschnitt B, Z. 16, Punkte 3.1. und 3.2. EHVB mitversicherten Personen.
Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hierfür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.